

Musikunterricht Konrad Huber

AGB Stand Mai 2019

1. Anmeldung:

Der Unterrichtsvertrag wird durch die verbindliche schriftliche Anmeldung geschlossen und gilt für die Dauer eines Schuljahres (September bis einschließlich Juli).

Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung der Unterrichtsgebühr für ein ganzes Schuljahr. Sollte der Unterricht aus zwingenden Gründen abgebrochen werden müssen (z.B. längere Krankheit oder bei Umzug) kann eine Entbindung des Unterrichtsvertrages auf schriftlichen Antrag erfolgen.

Ein Unterrichtsbeginn ist in Ausnahmefällen auch während des Schuljahres möglich, sofern ein geeigneter Unterrichtsplatz frei ist. In diesem Fall wird die Unterrichtsgebühr ab Vertragsbeginn, anteilig zum jeweiligen Gebühreneinzugstermin berechnet.

Bei Neuanmeldung zum Instrumentalunterricht (nicht bei musikalischen Grundfächern und Gitarrenbegleit- und Cajon-Trommelkurs) gelten die ersten beiden Unterrichtsstunden als Probestunden danach tritt der Unterrichtsvertrag für ein komplettes Schuljahr in Kraft.

2. Jahresgebühr:

Für den Instrumental- und Vokalunterricht wird eine Jahresgebühr erhoben, die auf der Basis von 34 Unterrichtswochen berechnet wird. Die Unterrichtsgebühren gelten für die Dauer eines Schuljahres (September bis einschließlich Juli).

Die Höhe der Gebühr richtet sich jeweils nach der Unterrichtsform, d. h. der Gruppenstärke und der Unterrichtsdauer, des gebuchten Unterrichts. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Gebühren während des Schuljahres bei Veränderung der Gruppenstärke (Vergrößerung und Verkleinerung der Gruppe) angepasst werden. Wobei sich hierbei große Gruppen maximal auf eine 3er-Gruppe mit einer Unterrichtszeit von 45 Minuten verkleinern oder auf eine 2er-Gruppe mit einer Unterrichtszeit von 30 Minuten.

3. Ermäßigungen werden wie folgt gewährt:

3.1. Geschwisterermäßigung:

Bei 2 Kindern	5 % Nachlass
Bei 3 und mehr Kindern	15 % Nachlass

3.2. Mehrfachbelegung:

Bei Mehrfachbelegung (zwei oder mehrere Fächer pro Schüler) wird ein Nachlass von 5 % gewährt

4. Begleichung der Unterrichtsgebühren:

Bei den musikalischen Grundfächern „Musikgarten“, „Musikalische Früherziehung“ sowie „Musikalische Grundausbildung mit Instrumentenkarussell“ wird die Jahresgebühr nach Rechnungstellung am 15. November eines jeden Schuljahres eingezogen.

Alle anderen Unterrichtsgebühren werden jeweils zum 01. Dezember, 15. Februar und 15. Juni des laufenden Schuljahres vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Das erteilte

SEPA-Lastschriftmandat gilt jeweils für ein Schuljahr und muss bei der Anmeldung erteilt werden.

5. **Rückerstattung von Unterrichtsgebühren:**

Die Zahlungspflicht für die Unterrichtsgebühren bleibt auch dann bestehen, wenn der Schüler den Unterricht nicht besucht.

Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von mehr als vier zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr am Ende des Schuljahres auf Antrag erstattet. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Unterrichtsstunden, die durch eine unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen müssen, werden im Laufe des Schuljahres durch Ersatztermine nachgeholt. Für Einzelunterrichtsstunden, die wegen einer schulischen Veranstaltung, wie z. B. einer Klassenfahrt rechtzeitig abgesagt werden (= 1 Woche vorher) wird ein Nachholtermin angeboten (max. zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr)

6. **Ferienregelung:**

An gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien im Bundesland Bayern findet kein Instrumentalunterricht statt, es sei denn, die Stunden werden mit der jeweiligen Lehrkraft außerordentlich vereinbart (Nachholtermine). Am letzten Schultag vor den jeweiligen Schulferien findet auch dann Instrumentalunterricht statt, wenn an den öffentlichen Schulen der Unterricht bereits mittags endet.

7. **Leihinstrumente:**

Die Ausleihgebühren werden pro angefangenen Monat berechnet und sind wie folgt:

Gitarre	7,00 €
Geige	15,00 €
Keyboard	15,00 €
E-Piano	ab 25,00 €
Saxophon	15,00 €
Querflöte	15,00 €

Die Gebühren für unsere Leihinstrumente werden zweimal im Jahr nach Rechnungsstellung abgebucht, jeweils am **15. September und 15. März** eines jeden Schuljahres.

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt solange der Leihvertrag besteht.

Für Schäden, die durch den Schüler an den Leihinstrumenten mutwillig verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

8. **Unterrichtsgebühren Schuljahr 2016/17**

Musikgarten: ab 6 Kindern (20 Unterrichtseinheiten) (30 Min. wöchentlich)	€ 145,00
Musikalische Früherziehung: ab 10 Kindern (32 Unterrichtseinheiten) (45 Min. wöchentlich)	€ 189,00 zzgl. Materialkosten

Musikalische Grundausbildung mit Instrumentenkarussell: ab 7 Kindern (32 Unterrichtseinheiten) (45 Min. wöchentlich)	€ 290,00 zzgl. Materialkosten, inkl. Leihinstrument
Gitarren- Blockflötenorchester, Saxophoncombo: Bei Belegung eines Instrumentalfachs,	gebührenfrei
Cajon-Trommelkurs: (4 Unterrichtseinheiten)	€ 46,00
Gitarrenbegleitkurs: (8 Unterrichtseinheiten)	€ 93,00

Instrumentalunterricht und Gesang:

Einzelunterricht	Minuten	Jahresgebühr	1/3 Rate
	30	751,00 €	250,67 €
Gruppenunterricht	Minuten	Jahresgebühr	1/3 Rate
2-er Gruppe	30	491,00 €	163,67 €
2-er Gruppe	45	646,00 €	215,34€
3-er Gruppe	45	491,00 €	163,67 €
4-er Gruppe	45	415,00 €	138,34 €
5-er Gruppe	45	372,00 €	124,00 €

9. Veröffentlichung von Fotos:

Wenn kein schriftlicher Widerspruch Seitens der Erziehungsberechtigten eingelegt wird, dann erklären sich diese mit der Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages damit einverstanden, dass bei allen Auftritten und Vorspielen Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden dürfen und diese ohne vorherige Genehmigung und ohne Vergütungsanspruch in allen Medien veröffentlicht werden dürfen.

10. Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht der jeweiligen Lehrkraft ist auf die Unterrichtszeit des jeweiligen Schülers und den jeweiligen Unterrichtsraum begrenzt.

Die Erziehungsberechtigten haften für jegliche Schäden, die vom Schüler an Instrumenten und am Inventar des Unterrichtsraumes verursacht wurden.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.